

Ferdinand-Braun-Institut gGmbH
Leibniz-Institut für Höchstfrequenztechnik
Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
zum Berliner Corporate Governance Kodex
für das Geschäftsjahr 2021

1. Grundsatzerklärung nach Maßgabe der Berliner Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Für die Ferdinand-Braun-Institut gGmbH, Leibniz-Institut für Höchstfrequenztechnik (FBH gGmbH) hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung einen hohen Stellenwert.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2021, abgesehen von den unter 2. aufgeführten Abweichungen, entsprochen wurde.

2. Abweichungen

Die Modifikationen zu den Empfehlungen des Kodex werden im Folgenden offengelegt:

Zu II. Geschäftsleitung

9. Die Vergütung der Geschäftsleitung enthält keine variablen Bestandteile.

Zu III. Aufsichtsrat

1. Im Jahr 2021 hielt der Aufsichtsrat der FBH gGmbH aufgrund der COVID-19-Pandemie und der zyklischen Evaluierung durch die Leibniz-Gemeinschaft abweichend von § 10 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag drei Sitzungen ab. Die Sitzungen wurden mit Zustimmung aller Aufsichtsrats-Mitglieder sowie unter Sicherstellung einer störungsfreien Kommunikation und eindeutigen Zuordnung der Beiträge gem. § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag als Videokonferenzen durchgeführt. Zusätzlich wurden fünf Beschlussfassungen in schriftlicher Form durchgeführt. Sie erfolgten einvernehmlich.
3. Der Aufsichtsrat hat eine Findungskommission zwecks fristgerechter Nachbesetzung der Stelle der administrativen Geschäftsführung eingesetzt. Im Geschäftsjahr 2021 fanden zwei Sitzungen statt. Die Besetzung der Stelle der administrativen Geschäftsführung wird im Geschäftsjahr 2022 abgeschlossen werden.
Die Nachbesetzung der Stelle der wissenschaftlichen Geschäftsführung ist aufgrund der COVID-19-Pandemie verzögert und soll im Geschäftsjahr 2022 abgeschlossen werden.
6. Die Einbindung eines Prüfungsausschusses, insbesondere für die Abschlussprüfung, wird im Geschäftsjahr 2022 beraten.
7. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern der FBH gGmbH aus.
9. Jedes Aufsichtsratsmitglied übt nicht mehr als insgesamt zehn Aufsichtsratsmandate aus. Ein Aufsichtsratsmitglied ist zugleich Geschäftsführer eines Unternehmens; die Höchstzahl der von ihm ausgeübten Aufsichtsratsmandate beträgt weniger als fünf.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.
11. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit von der FBH gGmbH keine Vergütung.
14. Für das Jahr 2021 (Gründungsjahr der gGmbH) sind keine Zielvereinbarungen entwickelt worden. Die Geschäftsführung erhält keine Bezüge mit variablen Bestandteilen.
16. Über Art und Zeitabfolge einer Prüfung der Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats wird im Geschäftsjahr 2022 entschieden.

Zu IV. Interessenkonflikte

2. Kein Mitglied des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung verfolgt bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen, zieht Vorteile aus den Geschäften der FBH gGmbH bzw. nutzt Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich.
3. Es gab im Geschäftsjahr keine Interessenkonflikte der Geschäftsleitung.
5. Es wurden vom Aufsichtsrat keine Verfahrensregelungen für den Fall von Geschäften zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen getroffen.

Zu V. Transparenz

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des wissenschaftlichen Beirats erhalten für ihre Tätigkeit von der FBH gGmbH keine Vergütung. Das Institut erstattet allein die Aufwendungen im Zusammenhang mit der persönlichen Teilnahme an den Sitzungen.

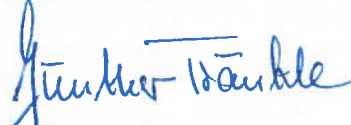
Zu VI. Rechnungslegung

2. Den Regularien der Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) folgend („Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL“), kann der Jahresabschluss mit Beginn des 2. Halbjahres vom Aufsichtsrat geprüft werden und dieser eine Beschlussempfehlung für den Gesellschafter aussprechen. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse über den Jahresabschluss gemäß Gesellschaftsvertrag innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs. Sie folgt damit den Maßgaben gem. § 42a GmbHG. Eine Vorlage binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende ist wegen der Prüfungsabläufe selbst nicht praktikabel.

Die Zwischenberichte werden dem Gesellschafter zeitgleich mit den Aufsichtsratssitzungen zugeleitet. Je nach Terminierung dieser kann der Zeitraum von 45 Tagen überschritten werden.

3. Der Zwischenbericht enthält keine Liste von Beteiligungsunternehmen mit den unter VI.3 des BCGK aufgeführten Angaben.

Berlin, den 29. März 2022


Prof. Dr. Günther Tränkle
Wiss. Geschäftsführer


Christian Köhler-Ma
Admin. Geschäftsführer


Bernd Liétzau
Vorsitzender des
Aufsichtsrats